

# RS Vwgh 2021/4/27 Ro 2021/08/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2021

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2021/08/0001 B 27. April 2021 RS 2

## Stammrechtssatz

Mit dem durch das angefochtene Erkenntnis bestätigten Bescheid wurde die Unternehmerin zu ziffernmäßig festgesetzten Nachzahlungen (hier unter anderem von Beiträgen zur Sozialversicherung) verpflichtet. Lediglich zur genauen Aufschlüsselung der Beträge wurde auf eine näher bezeichnete, der Unternehmerin unstrittig übermittelte Beitragsabrechnung samt Prüfbericht verwiesen. Ein Spruchfehler liegt daher nicht vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2021080002.J02

## Im RIS seit

14.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

14.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)